

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 48.

Sonntag, 1. Dezember 1907.

38. Jahrg.

Kundmachungen.

Kommenden Freitag den 6. d. M. ist

Mehl- und Krämermarkt.

Krämer, welche einen Marktstand wünschen, haben dies dem städtischen Bauleiter zu melden.

Dornbirn, am 1. Dezember 1907.

Der Bürgermeister.

Jagdausschuß.

Die Wahl des Jagdausschusses wird hiemit auf Donnerstag den 12. Dezember angeordnet, findet im Wahllokal des Rathauses statt und beginnt um 9 Uhr vormittags.

In diesen Ausschuß haben die Wähler vier Mitglieder und ebensoviele Ersatzmänner aus ihrer Mitte zu wählen. Die Namen sind deutlich und fembar zu schreiben. Namen, bei denen es zweifelhaft ist, welche Personen mit demselben bezeichnet werden, sind unzulässig. Zur Einlage der Stimmzettel sind die an die Wähler vom Ratshaus hinausgegebenen Umschläge zu verwenden; andere Umschläge werden zurückgewiesen. Anstatt verlorener oder unbrauchbar gewordener Umschläge werden den Wahlberechtigten am Wahltag neue Umschläge von der Wahlkommission verabfolgt.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Ausgenommen hiervon sind die in den §§ 4, 5 und 6 der Gemeindevahlordnung bezeichneten Fälle, in denen eine Vertretung des Wählers platzgreifen kann oder muß.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, wird vom Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen erklärt, zur Eröffnung der Stimmzettel und zur Stimmzählung geschritten.

Dornbirn, am 24. November 1907.

2-2

Der Bürgermeister.

Die Herren Wirtz und Brantweinbändler werden aufmerksam gemacht, die Brantweinbölketten für das Jahr 1908 bis 15. Dezember l. Jz. zu lösen.

Dornbirn, am 24. November 1907.

R. l. Hauptsteueramt Dornbirn.

Elektrische Bahn Dornbirn—Lustenan.

Güterverkehr am 6. Dezember 1907 (Nikolaus).

Am diesem Tage findet die Güterbeförderung nur Vormittag, das ist mit den Zügen Nr. 2 L, 5 und 6 statt. Bei den Nachmittagszügen Nr. 15, 18 und 21 entfällt an diesem Tage die Güterbeförderung.

Die Betriebsleitung.

Ausschreibung

der für Tirol und Vorarlberg provisorisch zu besetzenden Kellerei-Inspektors-Stellen.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische, gelangen für Tirol und Vorarlberg zwei Kellereinspektorsstellen zur Besetzung.

Die Bestellung erfolgt provisorisch auf die Dauer eines Jahres und zwar mit den der X. Rangklasse entsprechenden Bezügen und einem Reisepauschale von je 2500 K, wobei eine Mindestzahl von 150 Reisetagen nachzuweisen sein wird.

Berücksichtigung finden nur solche Bewerber, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, eine Weinbauhülle oder sonstige Lehrausfertigung, an welcher das Studium der landwirtschaftlichen Chemie resp. Oenologie als Hauptfach betrieben wird, mit gutem Erfolge absolviert haben und eine zurückgelegte mehrjährige Tätigkeit in Kellerei- oder sonstigen Weinbetrieben nachzuweisen können.

Weiters wird die genaue Kenntnis des Inspektionsgebietes und der in demselben landesüblichen Sprachen gefordert. Bewerber, welche das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, werden in den Gesuche gleichzeitig um Altersnachricht einzukommen haben.

Die ordnungsmäßig belegten und gestempelten Gesuche sind an das hohe k. k. Ackerbauministerium zu richten und bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck bis spätestens 10. Dezember 1907 zu überreichen.

Innsbruck, am 20. November 1907.

k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Nikolaus- und Christbäume.

Das eigenmächtige Hauen solcher Bäume ist in den Stadtwaldungen Dornbirns strengstens verboten.

Diesjenigen, welche solche Bäume auf Nikolaus oder Weihnachten wünschen, haben sich an die beiden Forstwärter Luger und Rhombert zu wenden. Für Christbäume bis zur Höhe von 1 Meter ist der Betrag von 1 K und über 1—2 Meter 2 K für das Stück zu entrichten.

Ferner wird noch bemerkt, daß den Parteien, die solche Bäume wünschen, von den Forstwarten aus ein Tag bestimmt wird, wann und wo sie die Bäume abholen können.

Die Bäume sind beim Abholen gleich zu bezahlen.

Dornbirn, den 1. Dezember 1907.

Der Bürgermeister.